

**Gemeindeverband
Zivilschutz Nidau plus**



**Organisationsreglement
(OgR)**

Gesetzliche Grundlagen	3
1. Allgemeine Bestimmungen.....	4
2. Organisation.....	5
2.1 Allgemeines	5
2.2 Verbandsgemeinden	5
2.3 Verbandsparlament	5
2.4 Verbandsrat.....	7
2.5 Rechnungsprüfungsorgan	8
2.6 Kommissionen.....	9
2.7 Personal	9
3. Politische Rechte.....	9
3.1 Initiative.....	9
4. Verfahren an der Versammlung des Verbandsparlaments.....	10
4.1 Allgemeines	10
4.2 Abstimmungen.....	11
4.3 Wahlen.....	12
5. Öffentlichkeit, Protokolle	15
6. Ausstand, Sorgfaltspflichten, Verantwortlichkeit.....	15
7. Finanzielles, Haftung.....	17
8. Aufgaben Einsatzformationen, Kommandantin, Zivilschutzstelle	18
9. Übergangs- und Schlussbestimmungen	18
10. Beschlüsse	Fehler! Textmarke nicht definiert.

Gesetzliche Grundlagen

- Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (GG; BSG 170.11)
- Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV;BSG 170.111)
- Kantonales Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetz vom 24. Juni 2004 (KBZG, BSG 521.1)
- Verordnung über den Bevölkerungsschutz (BeV, BSG 521.10)

Alle in diesem Reglement genannten weiblichen Personenbezeichnungen gelten sinngemäss auch für Männer. Die in diesem Reglement verwendeten Personen- und Aemterbezeichnungen gelten, soweit aus den betreffenden Bestimmungen selbst nichts anderes hervor geht, für Personen beiderlei Geschlechts.

1. Allgemeine Bestimmungen

Name/Sitz	<p>Art. 1</p> <p>¹ Unter dem Namen Gemeindeverband Zivilschutz Nidau plus, nachfolgend „Verband“ genannt, besteht ein Gemeindeverband i.S. des kantonalen Gemeindegesetzes. <i>(geändert mit der 2. Teilrevision vom 22.06.2017)</i></p> <p>² Sitz des Verbandes ist Nidau.</p> <p>³ Zuständig ist das Regierungsstatthalteramt Biel/Bienne. <i>(geändert mit der 2. Teilrevision vom 22.06.2017)</i></p>
Zweck	<p>Art. 2</p> <p>¹ Der Verband nimmt die Sicherstellung des Zivilschutzes im Verbandsgebiet gemäss dem kantonalen Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz wahr.</p> <p>² Der Verband kann regionale Führungsorgane bilden. Das Nähere regelt der Verband in einer Verordnung.</p>
Mitgliedschaft	<p>Art. 3</p> <p>¹ Mitglieder des Verbandes sind die Gemeinden Aegerten, Bellmund, Brügg, Ipsach, Nidau, Orpund, Port, Safnern, Scheuren, Schwadernau und Studen. <i>(geändert mit der 2. Teilrevision vom 22.06.2017)</i></p> <p>² Der Verband kann weitere Gemeinden aufnehmen. Das Verbandsparlament beschliesst über die Aufnahmen.</p> <p>³ Treten weitere Gemeinden bei, passt das zuständige Organ dieses Reglement soweit erforderlich den neuen Verhältnissen an.</p>
Pflichten der Verbandsgemeinden	<p>Art. 4</p> <p>¹ Die Verbandsgemeinden stellen dem Verband alle Informationen zur Verfügung, die dieser zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt.</p> <p>² Der Verband kann zu diesem Zweck im Verbandsgebiet selbst Erhebungen anordnen und durchführen, falls die Verbandsgemeinden diese nicht liefern können.</p>
Information	<p>Art. 5</p> <p>¹ Der Verband informiert die Verbandsgemeinden und die Öffentlichkeit aktiv über seine Tätigkeit und über geplante Vorhaben.</p> <p>² Er stellt den Verbandsgemeinden den nachgeführten Finanzplan zur Kenntnis zu.</p>

Art. 6

Form der Mitteilung

¹ Mitteilungen an die Verbandsgemeinden erfolgen schriftlich.² Bekanntmachungen zuhanden der Öffentlichkeit erfolgen in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden.*(geändert mit der 1. Teilrevision vom 19.06.2012)***2. Organisation****2.1 Allgemeines****Art. 7**

Organe

Die Organe des Verbandes sind:

- a. die Verbandsgemeinden
- b. das Verbandsparlament
- c. der Verbandsrat
- d. das Rechnungsprüfungsorgan
- e. Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind
- f. das zur Vertretung des Verbandes befugte Personal.

2.2 Verbandsgemeinden**Art. 8**

Befugnisse

¹ Die Verbandsgemeinden beschliessen:

- a. Zweckänderungen (Art. 2)
- b. Aenderungen der Kostenverteilung nach Art. 69.

² Geschäfte gemäss Abs. 1 sind angenommen, wenn alle Verbandsgemeinden zustimmen.**Art. 9**

Verfahren

¹ Das Verbandsparlament legt die Abstimmungsfrage fest und stellt Antrag.² Der Verbandsrat teilt diese Anträge den Verbandsgemeinden schriftlich mit.³ Die Verbandsgemeinden beschliessen innert 7 Monaten.**2.3 Verbandsparlament****Art. 10**

Zusammensetzung

¹ Das Verbandsparlament besteht aus Abgeordneten der Verbandsgemeinden.² Die Verbandsgemeinden entsenden für jede Sitzung des Verbandsparlaments eine Abgeordnete, sofern sie nicht anderes beschliessen. Sie vertritt die Stimmen gemäss Art. 14.³ Die Präsidentin des Verbandsrates leitet die Sitzung des Verbandsparlaments. Sie hat in der Regel kein Stimmrecht. Bei Verfahren nach Cup-System (Art. 43) hat sie den Stichentscheid.

⁴ Die übrigen Mitglieder des Verbandsrates nehmen an den Sitzungen des Verbandsparlamentes teil. Sie können sich zu den Geschäften äussern.

Art. 11

Weisungen

¹ Die Verbandsgemeinden können den Abgeordneten für ein bestimmtes oder für mehrere bestimmte Geschäfte Weisungen, namentlich zum Abstimmungsverhalten, erteilen.

² Erteilt eine Verbandsgemeinde Weisungen, geht die Verantwortlichkeit für das Verhalten ihrer Abgeordneten im Verbandsparlament auf das anweisende Gemeindeorgan über.

Art. 12

Einberufung und
Einladung

¹ Der Verbandsrat beruft das Verbandsparlament ein.

² Drei Verbandsgemeinden können die Einberufung innert 3 Monaten und die Traktandierung eines bestimmten Geschäfts verlangen.

³ Der Verbandsrat stellt die Einladung, die Traktandenliste, Berichte und Anträge und weitere Mitteilungen an die Abgeordneten spätestens 30 Tage vorher den Verbandsgemeinden zu.

Art. 13

Beschlussfähigkeit

Das Verbandsparlament beschliesst, wenn die Mehrheit der Stimmen vertreten ist.

Art. 14

Stimmkraft der
Verbandsgemeinden

¹ Die Verbandsgemeinden verfügen über

- a. 1 Stimme, wenn sie bis 1000 Einwohner zählen
- b. 2 Stimmen, wenn sie 1001 bis 2000 Einwohner zählen
- c. 3 Stimmen, wenn sie 2001 bis 4000 Einwohner zählen
- d. 4 Stimmen, wenn sie 4001 bis 6000 Einwohner zählen
- e. 5 Stimmen, wenn sie mehr als 6000 Einwohner zählen

² Die Einwohnerzahl bestimmt sich nach der Berechnung der Finanzverwaltung des Kantons Bern, jeweiliger Stand 1. Januar des Vorjahres.

Art. 15

Zuständigkeiten
1. Wahlen

Das Verbandsparlament wählt:

- a. die Mitglieder des Verbandsrates
- b. die Präsidentin des Verbandsrates
- c. das Rechnungsprüfungsorgan
- d. die Mitglieder von ständigen Kommissionen, wenn dies der einsetzende Erlass so bestimmt.

Art. 16

2. Sachgeschäfte

Das Verbandsparlament beschliesst:

- a. Die Aufnahme neuer Verbandsgemeinden und die Modalitäten des Beitritts
- b. Änderungen des Organisationsreglements. Vorbehalten bleibt Art. 8, Abs.1
- c. Die Auflösung des Verbandes
- d. Reglemente
- e. Soweit Fr. 50'000 übersteigend:
 - Neue Ausgaben

- Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens
- Bürgschaftsverpflichtungen und andere Sicherheitsleistungen
- Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens
- Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken sowie Rechtsgeschäfte die ihnen gleichkommen
- Anlagen und Immobilien
- finanzielle Beteiligung an Unternehmungen
- finanzielle Beteiligung an gemeinnützigen Werken und dergleichen
- Entwidmung von Verwaltungsvermögen
- Verzicht auf Einnahmen
- Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert
- die Übertragung von Verbandsaufgaben an Dritte

f. Jahresbericht der Präsidentin

g. Protokolle des Verbandsparlamentes

h. Das Budget der Erfolgsrechnung

(geändert mit der 2. Teilrevision vom 22.06.2017)

i. Die Jahresrechnung.

Art. 17

Wiederkehrende
Ausgaben

Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist 5 mal kleiner als für einmalige.

Art. 18

Nachkredite
a. zu neuen Ausga-
ben

¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengesetzt werden.

² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

³ Beträgt der Nachkredit weniger als zehn Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn der Verbandsrat.

Art. 19

b. Sorgfaltspflicht

¹ Ein Nachkredit ist einzuholen, bevor sich der Verband Dritten gegenüber weiter verpflichtet.

² Wird der Nachkredit erst beantragt, wenn der Verband bereits verpflichtet ist, kann das Verbandsparlament abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche des Verbands gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

2.4 Verbandsrat

Art. 20

Zusammensetzung

¹ Der Verbandsrat besteht aus 5 Personen. Alle Verbandsgebiete sind angemessen zu berücksichtigen. Er setzt sich zusammen aus:

- a. der Präsidentin, die aus den Mitglieder des Verbandsrates gewählt wird,
- b. den übrigen Mitgliedern

² Der Verbandsrat konstituiert sich unter Vorbehalt von Art. 15, Bst. b selber.

Art. 21

Beschlussfähigkeit

¹ Der Verbandsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

² Die Präsidentin stimmt mit und gibt bei Stimmgleichheit den Stichtscheid.

³ Der Verbandsrat kann Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen, wenn alle Mitglieder einverstanden sind. Ein Zirkularbeschluss ist entsprechend zu protokollieren.

Art. 22

Zuständigkeiten

¹ Der Verbandsrat führt den Verband, plant dessen Entwicklung und koordiniert die Geschäfte.

² Er wählt die Kommandantin des Zivilschutzes.

³ Er bestimmt die Organisation der Verbandsverwaltung. Er regelt durch Verordnung insbesondere

- a. die Organisation des Verbandsrates und die Einsetzung eines Sekretariates
- b. die Einladung und das Verfahren für die Verbandsratssitzungen
- c. die Verfügungsbefugnis der in einem Dienstverhältnis zum Verband stehenden Personen
- d. die Unterschriftsberechtigung
- e. die Gebühren für Einsätze gemäss Art. 69 Abs. 2
(hinzugefügt mit der 1. Teilrevision vom 19.06.2012)

⁴ Er nimmt darüber hinaus alle Zuständigkeiten wahr, die nicht nach diesem Reglement, durch Vorschriften des übergeordneten Rechts oder durch Delegation im Rahmen der Verordnung gemäss Abs. 3 anderen Organen zugewiesen sind.

Art. 23

Gebundene Ausgaben

¹ Der Verbandsrat beschliesst gebundene Ausgaben.

² Ausgaben gelten als gebunden im Sinne von Art. 101 Abs. 1 der Gemeindeverordnung.

³ Ein Beschluss über einen gebundenen Verpflichtungskredit ist gemäss Art. 34 der Gemeindeverordnung zu veröffentlichen, wenn er die ordentliche Kreditzuständigkeit des Verbandsrates für neue Ausgaben übersteigt.

2.5 Rechnungsprüfungsorgan

Art. 24

Grundsatz

¹ Die Rechnungsprüfung wird durch eine externe Revisionsstelle wahrgenommen.

² Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.

(geändert mit der 1. Teilrevision vom 19.06.2012)

³ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des kantonalen Datenschutzgesetzes. Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich an das Verbandsparlament.

2.6 Kommissionen

- Art. 25**
- Ständige Kommissionen ¹ Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl werden in einem Anhang zu diesem Reglement bestimmt, sobald Kommissionen eingesetzt werden müssen.
- ² Der Verbandsrat kann in seinem Zuständigkeitsbereich mittels Verordnung ständige nicht entscheidungsbefugte Kommissionen einsetzen. Diese Verordnung bestimmt deren Aufgaben, Organisation und Mitgliederzahl.
- Art. 26**
- Nichtständige Kommissionen ¹ Das Verbandsparlament und der Verbandsrat können zur Behandlung von einzelnen Geschäften aus ihrem Zuständigkeitsbereich nichtständige Kommissionen einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften bestehen.
- ² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt die Aufgaben, die Zuständigkeiten, die Organisation und die Zusammensetzung.

2.7 Personal

- Art. 27**
- Grundlage ¹ Das Personal des Verbandes wird privatrechtlich angestellt.
- ² Massgeblich sind ausschliesslich die vertraglichen Bestimmungen und ergänzend das Schweizerische Obligationenrecht.
- Art. 28**
- Tätigkeiten Anstelle von eigenem Personal kann der Verband dessen Aufgaben ganz oder teilweise Dritten übertragen.

3. Politische Rechte

3.1 Initiative

- Art. 29**
- Initiative ¹ Die Stimmberechtigten oder Verbandesgemeinden können die Behandlung eines Geschäfts verlangen, wenn es in die Zuständigkeit der Verbandsgemeinden oder des Verbandsparlaments fällt.
- Gültigkeit ² Eine Initiative ist gültig, wenn sie
- von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten im Verbandsgebiet unterzeichnet ist oder von mind. 25% der Verbandsgemeinden eingereicht wird
 - innert der Frist nach Art. 30, Abs. 2 eingereicht ist
 - entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist

- eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält
- nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und
- nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.

Art. 30

Einreichung

¹ Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Verbandsrat schriftlich anzuzeigen.

² Die Initiative ist spätestens 6 Monate nach Anmeldung beim Verbandsrat einzureichen.

³ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.

Art. 31

Ungültigkeit

¹ Der Verbandsrat prüft, ob die Initiative gültig ist.

² Fehlt eine der Voraussetzungen nach Art. 29, Abs. 2, verfügt der Verbandsrat die Ungültigkeit der Initiative soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee oder die Initiativ-Gemeinden vorher an.

Art. 32

Behandlungsfrist

Über die Initiative beschliessen

- a. das Verbandsparlament innert sieben Monaten,
- b. die Verbandsgemeinden innert zwölf Monaten, seit Einreichung.

Art. 33

Zuständigkeit bei Ablehnung durch das Verbandsparlament

¹ Lehnt das Verbandsparlament eine Initiative ab, so unterbreitet der Verbandsrat dieselbe den Verbandsgemeinden.

² Für das Verfahren gilt Art. 9 sinngemäss.

4. Verfahren an der Versammlung des Verbandsparlaments

4.1 Allgemeines

Art. 34

Traktanden

¹ Das Verbandsparlament darf nur traktandierete Geschäfte endgültig beschliessen.

² Es kann beschliessen, dass nicht traktandierete Geschäfte für eine nächste Parlamentssitzung traktandiert werden.

Art. 35

Rügepflicht

¹ Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie die Präsidentin sofort auf diese hinzuweisen.

² Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a des Gemeindegesetzes).
(geändert mit der 1. Teilrevision vom 19.06.2012)

Stimmkarten	<p>Art. 36 Die Stimmkarten werden an der Sitzung des Verbandsparlamentes verteilt. Die Verbandsgemeinden können 30 Tage vor der Sitzung die Anzahl der Ihnen zustehenden Stimmen bei der Zivilschutzstelle nachfragen. (geändert mit der 2. Teilrevision vom 22.06.2017)</p>
Eröffnung	<p>Art. 37 Die Präsidentin</p> <ol style="list-style-type: none"> a. eröffnet die Sitzung des Verbandsparlamentes b. prüft anhand der Stimmkarten, wer von den Anwesenden wie viele Stimmen vertritt c. veranlasst die Wahl der Stimmenzähler d. gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.
Eintreten	<p>Art. 38 Das Verbandsparlament tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.</p>
Beratung	<p>Art. 39 ¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Die Präsidentin erteilt ihnen das Wort.</p> <p>² Das Verbandsparlament kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.</p> <p>³ Die Präsidentin klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.</p>
Ordnungsantrag	<p>Art. 40 ¹ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.</p> <p>² Die Präsidentin lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.</p> <p>³ Nimmt das Verbandsparlament diesen Antrag an, haben einzig noch</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben b. die Sprecherinnen der vorberatenden Behörden und c. wenn es um Initiativen geht, das Initiativkomitee das Wort.

4.2 Abstimmungen

Allgemeines	<p>Art. 41 Die Präsidentin</p> <ol style="list-style-type: none"> a. schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will b. erläutert das Abstimmungsverfahren und c. gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, das Abstimmungsverfahren anders festzulegen.
Abstimmungsver-	<p>Art. 42 ¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der</p>

fahren

Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.

² Die Präsidentin

- a. unterbricht wenn nötig die Sitzung des Verbandsparlaments, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten
- b. erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden
- c. lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen
- d. fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen und
- e. lässt für jede Gruppe den Sieger (Art. 43) ermitteln.

Art. 43

Gruppensieger
(Cupsystem)

¹ Die Präsidentin fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „*Wer ist für Antrag A?*“ - „*Wer ist für Antrag B?*“ Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.

² Liegen drei oder mehrere Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, stellt die Präsidentin gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).

³ Die Sekretärin schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die Präsidentin stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Art. 44

Schlussabstimmung

Die Präsidentin stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und fragt: „*Wollt ihr diese Vorlage annehmen?*“

Art. 45

Form

¹ Das Verbandsparlament stimmt offen mit Hilfe der Stimmkarten ab.

² Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Art. 46

Stimmgleichheit

¹ Die Präsidentin stimmt nicht mit. Bei Stimmgleichheit bei Verfahren nach Cup-System (Art. 43) gibt die Präsidentin den Stichentscheid.

² Ergibt die Schlussabstimmung eine Stimmgleichheit, so gilt das Geschäft als abgelehnt.

Art. 47

Konsultativabstimmungen

¹ Das Verbandsparlament kann zu Geschäften Stellung nehmen, die nicht in seine Zuständigkeit fallen.

² Das zuständige Organ ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.

³ Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen.

4.3 Wahlen

Art. 48

Wählbarkeit

¹ Wählbar sind

- a. in das Verbandsparlament die Stimmberechtigten der jeweiligen Verbandsgemeinde
- b. in den Verbandsrat, die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden,
- c. in Kommissionen mit Entscheidbefugnis, die in eidgenössischer Angelegenheiten stimmberechtigten Personen.

² Für den Verbandsrat sind wenn möglich Behördenvertreterinnen zu nominieren.

Art. 49

Unvereinbarkeit

¹ Mitglieder des Verbandsrats dürfen nicht zugleich Mitglieder des Verbandsparlaments sein.

² Das Personal darf nicht dem ihm unmittelbar übergeordneten Organ angehören, wenn es aufgrund seines Beschäftigungsgrads nach dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge obligatorisch zu versichern ist.

³ Der Verbandsrat stellt die Unterordnungsverhältnisse in einem Organigramm dar.

⁴ Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans dürfen nicht gleichzeitig dem Verbandsrat, einer Kommission oder dem Personal angehören.

Art. 50

Verwandtenausschluss

Der Verwandtenausschluss für den Verbandsrat und das Rechnungsprüfungsorgan richtet sich nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes.

Art. 51

Amtsdauer

¹ Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.

² Für die Mitglieder des Verbandsrates ist die Amtszeit auf 3 Amtsdauern beschränkt. Angebrochene Amtsdauern fallen ausser Betracht.

³ Die Amtszeit für die Verbandspräsidentin ist auf 3 Amtsdauern beschränkt. Angebrochene Amtsdauern fallen ausser Betracht. Amtsdauern als Mitglied des Verbandsrates werden nicht angerechnet.

Art. 52

Ersatzwahl

Scheidet ein Mitglied während der Amtsperiode aus dem Verbandsrat aus, so kommt das ordentliche Wahlverfahren nach Art. 53 zur Anwendung.

Art. 53

Wahlen

a) Vorschlagsrecht

¹ Die Verbandsgemeinden haben Vorschlagsrecht für die Vertretung im Verbandsrat.

b) Wahlverfahren

² Für das Wahlverfahren gilt:

- a. Die Präsidentin lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen
- b. Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin die Vorgesprochenen als gewählt
- c. Liegen mehr Vorschläge vor, wählt das Verbandsparlament geheim
- d. Die Stimmzähler verteilen die Zettel entsprechend den vertretenen Stimmen (Stimmkarten). Sie melden die Anzahl der Sekretärin
- e. Die Stimmberechtigten dürfen

- so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind
- nur wählen, wer vorgeschlagen ist
- f. Die Stimmzähler sammeln die Zettel wieder ein
- g. Die Stimmzähler
 - prüfen, ob sie nicht mehr Zettel erhalten haben, als verteilt worden sind
 - scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 55) und
 - ermitteln das Ergebnis (Art. 56 und Art. 57).

Art. 54

Ungültiger Wahlgang

Die Präsidentin lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Art. 55

Ungültige Zettel

Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Art. 56

Ungültige Namen

¹ Ein Name ist ungültig, wenn er

- a. nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann
- b. mehr als einmal auf einem Zettel steht oder
- c. überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält, als Sitze zu vergeben sind.

² Die Stimmzähler sowie die Sekretärin streichen zuerst die Wiederholungen. Sind dann immer noch mehr Namen auf dem Zettel als Sitze zu besetzen sind, werden die letzten Namen gestrichen.

Art. 57

Ermittlung

¹ Die Zahl der gültigen Stimmzettel wird halbiert. Die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr.

² Wer das absolute Mehr erreicht hat, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Art. 58

Zweiter Wahlgang

¹ Haben im ersten Wahlgang zu wenige Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin einen zweiten Wahlgang an.

² Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.

³ Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Art. 59

Minderheitenschutz

Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Vertretung der Minderheiten bleiben vorbehalten.

Art. 60

Los

Die Präsidentin zieht bei Stimmgleichheit das Los.

5. Öffentlichkeit, Protokolle

- Art. 61**
Verbandsparlament
- ¹ Die Sitzungen des Verbandsparlaments sind öffentlich.
- ² Die Medien haben freien Zugang zu den Sitzungen des Verbandsparlaments und dürfen darüber berichten.
- ³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet das Verbandsparlament.
- ⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserung oder Stimmabgabe nicht aufgezeichnet wird.
- Art. 62**
Verbandsrat und Kommissionen
- ¹ Die Sitzungen des Verbandsrats und der Kommissionen sind nicht öffentlich.
- ² Beschlüsse des Verbandsrats und der Kommissionen sind öffentlich, soweit nicht überwiegend öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.
- Art. 63**
Protokollführung
- ¹ Über die Verhandlungen des Verbandsparlaments, des Verbandsrates und der Kommissionen ist ein Protokoll zu führen. Es muss Ort, Datum, Zeit und Dauer der Verhandlungen, die Teilnehmenden sowie die Anträge mit Begründung und die Beschlüsse enthalten.
- ² Das Protokoll wird an der nächsten Sitzung genehmigt und von der Vorsitzenden und der Protokollführerin unterzeichnet.
- ³ Die Protokolle des Verbandsparlaments sind öffentlich. Den Verbandsgemeinden ist jeweils eine Ausfertigung des Protokolls zur Kenntnisnahme zuzustellen.
- ⁴ Die Protokolle der übrigen Verbandsorgane sind nicht öffentlich.

6. Ausstand, Sorgfaltspflichten, Verantwortlichkeit

- Art. 64**
Ausstand
- ¹ Wer an einem Geschäft unmittelbar persönliche Interessen hat, ist bei dessen Behandlung ausstandspflichtig.
- ² Die Ausstandspflicht der Verwandten und gesetzlichen, statutarischen oder vertraglichen Vertreter richtet sich nach dem Gemeindegesetz.
- ³ Die Ausstandspflicht gilt nicht für das Verbandsparlament.
- Art. 65**
Sorgfalts- und Schweigepflicht
- ¹ Die Mitglieder der Verbandsorgane und das Verbandspersonal erfüllen ihre Aufgaben gewissenhaft und sorgfältig.

² Sie haben über Wahrnehmungen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes machen Dritten gegenüber verschwiegen zu sein.

³ Die Schweigepflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt.

Art. 66

Disziplinarische
Verantwortung

¹ Die Organe und das Personal des Verbands sind der disziplinarischen Verantwortlichkeit unterstellt. Der Verbandsrat ist Disziplinarbehörde für das Verbandspersonal.

² Die Regierungsstatthalterin ist Disziplinarbehörde für die Mitglieder des Verbandsrates und des Rechnungsprüfungsorgans.

³ Die Disziplinarbehörde trifft während des disziplinarischen Verfahrens die nötigen vorsorglichen Massnahmen wie Einstellung der Betroffenen im Amt oder Beweissicherung.

⁴ Vor dem Verhängen einer Disziplinarstrafe ist der Betroffenen das rechtliche Gehör zu gewähren.

⁵ Es können folgende Disziplinarstrafen verhängt werden:

- a. Verweis
- b. Busse bis Fr. 5'000.--
- c. Einstellung im Amt bis zu sechs Monaten mit Kürzung oder Entzug der Besoldung

⁶ Die Disziplinarbehörde veranlasst die Kündigung durch das zuständige Organ oder die Abberufung durch die zuständige kantonale Behörde, wenn Unfähigkeit, dauerhaft ungenügende Leistungen, schwere oder wiederholte Dienstpflichtverletzung oder ein anderer wichtiger Grund die Fortsetzung der Amtsführung unzumutbar machen.

(geändert mit der 1. Teilrevision vom 19.06.2012)

Art. 67

Vermögensrecht-
liche Verantwortlich-
keit

¹ Der Verband haftet für den Schaden, den seine Organe und das Personal bei der Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit widerrechtlich verursachen.

² Der Verband haftet subsidiär für den Schaden, den andere Trägerschaften öffentlicher Gemeindeaufgaben bei der Ausübung der ihnen übertragenen Tätigkeiten widerrechtlich verursachen.

³ Der Verband kann auf die Mitglieder seiner Organe und das Personal, welche den Schaden verursacht haben, in gleicher Weise Rückgriff nehmen, wie der Kanton gegenüber seinen Organen.

⁴ Die besondere Gesetzgebung bleibt vorbehalten.

7. Finanzielles, Haftung

Allgemeines	<p>Art. 68 Der Verbandsrat plant und führt den Finanzhaushalt nach den Vorschriften des übergeordneten Rechts.</p>
Beiträge der Verbandsgemeinden; Kostenverteilung	<p>Art. 69 ¹ Die Gemeinden tragen den Defizit der Erfolgsrechnung der Verbandsrechnung anteilmässig aufgrund der ständigen Einwohnerzahl per 31.12. gemäss aktuellster Bevölkerungsstatistik des Kantons Bern. <i>(geändert mit der 1. Teilrevision vom 19.06.2012)</i> <i>(geändert mit der 2. Teilrevision vom 22.06.2017)</i></p> <p>² Die Kosten von Noteinsätzen und Einsätzen zu Gunsten der Gemeinschaft nach Art. 27 des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes (BZG) sind nach Aufwand von der Stelle zu tragen, welche die Hilfeleistung angeordnet oder beantragt hat. <i>(hinzugefügt mit der 1. Teilrevision vom 19.06.2012)</i></p> <p>³ Der Verband kann zur Finanzierung der Erfolgsrechnung von den Verbandsgemeinden bis zu vier Akontozahlungen einfordern. <i>(geändert mit der 1. Teilrevision vom 19.06.2012)</i> <i>(geändert mit der 2. Teilrevision vom 22.06.2017)</i></p>
Haftung	<p>Art. 70 ¹ Für die Verbandsschulden haftet das Verbandsvermögen.</p> <p>² Austretende Verbandsgemeinden haften während 5 Jahren ab Austritt (Art. 71) anteilmässig für die zur Zeit des Austritts bestehenden Schulden. Sind Verbindlichkeiten vor dem Austritt eingegangen worden, welche aber erst nach dem Austritt fällig werden, so beginnt die 5-Jahresfrist am Tage der Fälligkeit zu laufen.</p> <p>³ Im Falle der Auflösung des Verbands haften die Verbandsgemeinden Dritten gegenüber nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes. Für das Verhältnis der Verbandsgemeinden unter sich gilt Art. 72 Abs. 3.</p>
Austritt	<p>Art. 71 ¹ Der Austritt aus dem Verband erfolgt auf Ende eines Kalenderjahres und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr.</p> <p>² Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Anteile am Verbandsvermögen oder auf Rückerstattung geleisteter Beiträge. Die dem Verband überlassenen Bauten (Art. 76) gehen wieder an die Gemeinde zurück.</p>
Auflösung	<p>Art. 72 ¹ Der Verband wird aufgelöst</p> <p>a. durch Beschluss von mindestens drei Viertel aller Stimmen der Abgeordneten oder</p> <p>b. dadurch, dass alle Verbandsgemeinden oder alle bis auf eine austreten.</p> <p>² Die Liquidation obliegt dem Verbandsrat.</p>

³ Ein Vermögens- oder Schuldenüberschuss wird den Verbandsgemeinden im Verhältnis ihrer Beiträge während den 5 vorangehenden Jahren zugewiesen, sofern das Vermögen oder die Schulden nicht einer Nachfolgeorganisation übertragen werden.

8. Aufgaben Einsatzformationen, Kommandantin, Zivilschutzstelle

Grundsatz	<p>Art. 73</p> <p>¹ Die Einsatzformationen des Zivilschutzes erfüllen die ihr vom Gesetz übertragenen Aufgaben.</p> <p>² Die Einsatzformationen des Zivilschutzes können Aufgaben im Interesse der Öffentlichkeit übernehmen.</p>
Kommandantin	<p>Art. 74</p> <p>Die Kommandantin der Zivilschutzorganisation erfüllt ihre Aufgaben gemäss Pflichtenheft und Leistungsauftrag.</p>
Zivilschutzstelle	<p>Art. 75</p> <p>Die Zivilschutzstelle ist die administrative Verwaltungsstelle des Verbandes.</p>

9. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Benutzung Schutzbauten	<p>Art. 76</p> <p>¹ Mit dem Beitritt zum Verband übertragen die Gemeinden die bestehenden Zivilschutzanlagen und Kombinationsanlagen dem Verband unentgeltlich zur Benutzung. Der Verband besorgt ab Übergabe den Betrieb und Unterhalt gemäss den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften. Beiträge Dritter an Betrieb und Unterhalt solcher Anlagen werden dem Verband abgetreten.</p> <p>² Die Anlagen können zivil genutzt werden, wenn es die Belange des Zivilschutzes nicht beeinträchtigt. Der Verbandsrat regelt die zivile Nutzung mit jeder Gemeinde individuell.</p>
Inkrafttreten	<p>Art. 77</p> <p>¹ Dieses Reglement tritt nach den Beschlüssen der Gemeinden und der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 1. Januar 2007 in Kraft.</p> <p>² Die Gemeinden leisten zur Finanzierung des Verbandes bis Ende Januar 2007 eine Akontozahlung. Die Höhe bestimmt der Verbandsrat.</p> <p>³ Die 1. Teilrevision dieses Reglements vom 19.06.2012 tritt nach der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 01.09.2012 in Kraft.</p> <p>⁴ Die 2. Teilrevision dieses Reglements vom 22.06.2017 tritt nach der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 01.01.2018 in Kraft.</p>

Beraten und angenommen durch das Verbandsparlament am 22.06.2017.

Ipsach, 22. Juni 2017

**GENEHMIGT durch das Amt für
Gemeinden und Raumordnung**

GEMEINDEVERBAND ZIVILSCHUTZ NIDAU PLUS

am: 15. AUG. 2017


Nydegger Peter
Präsident


Liechti Frank
Leiter Zivilschutzstelle



